

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Februar 1913.

---

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landesfolbad zu Dürheim zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

---

### Bekanntmachung.

(Vom 7. Februar 1913.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Februar 1913 im Grundbuchbezirk Stein a. R. (Amtsgerichtsbezirk Mosbach) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 7. Februar 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsh.

Dr. Pfeifer.

### Bekanntmachung.

(Vom 8. Februar 1913.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und Landesfolbad zu Dürheim zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 der Satzungen für das Landesbad zu Baden und das Landesfolbad zu Dürheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 107) bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß — in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 113) — die für die Verpflegung von Kranken im Landesbad und Landesfolbad zu entrichtenden Vergütungen mit Wirkung vom 1. April 1913 an bis auf weiteres, wie folgt, festgesetzt werden:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913.

17

1. Für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurzgebrauchs unterstützt werden, für Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet, ferner für Personen, welche auf Kosten von Gemeindefrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben:

I. im Landesbad zu Baden:

- a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 3,50 *M.*,  
 b. " " von Einzelzimmern " " . . . . . 4,50 " ;

II. im Landesfolbad zu Dürrheim:

- a. bei Benützung gemeinsamer Zimmer auf täglich . . . . . 4,— *M.*,  
 b. " " von Einzelzimmern " " . . . . . 4,50 " .

2. Für sonstige minderbemittelte Personen badischer Staatsangehörigkeit, welche selbst die Verpflegungskosten bezahlen:

I. im Landesbad zu Baden:

- a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 4,— *M.*,  
 b. " " von Einzelzimmern " " . . . . . 4,75 " ;

II. im Landesfolbad zu Dürrheim:

- a. bei Benützung gemeinsamer Zimmer auf täglich . . . . . 4,25 *M.*,  
 b. " " von Einzelzimmern " " . . . . . 4,75 " .

3. Für unter Ziffer 2 bezeichnete Personen nichtbadischer Staatsangehörigkeit:

I im Landesbad zu Baden:

- a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 4,50 *M.*,  
 b. " " von Einzelzimmern " " . . . . . 5,— " ;

II. im Landesfolbad zu Dürrheim:

- a. bei Benützung gemeinsamer Zimmer auf täglich . . . . . 4,50 *M.*,  
 b. " " von Einzelzimmern " " . . . . . 5,— " .

Karlsruhe, den 8. Februar 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Hoppel.